

Der Stadtrat der Stadt Herzogenaurach gibt sich auf Grund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Geschäftsordnung:

I N H A L T

A. Die Stadtorgane und ihre Aufgaben

I. Der Stadtrat

§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen

§ 2 Aufgabenbereich des Stadtrates

II. Die Stadtratsmitglieder

§ 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse

§ 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

§ 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

III. Die Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 6 Bildung, Vorsitz, Auflösung

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 7 Vorberatende Ausschüsse

§ 8 Beschließende Ausschüsse

§ 9 Rechnungsprüfungsausschuss

IV. Der erste Bürgermeister

1. Aufgabenbereich

§ 10 Vorsitz im Stadtrat

§ 11 Leitung der Stadtverwaltung

§ 12 Einzelne Aufgaben, Allgemeines

§ 13 Vertretung der Stadt nach außen

§ 14 Abhalten von Bürgerversammlungen

§ 15 Sonstige Geschäfte

2. Stellvertretung

§ 16 Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen, weitere Stellvertreter und Stellvertreterinnen, Aufgaben

V. Ortssprecher/Ortssprecherin

§ 17 Rechtsstellung, Aufgaben

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 18 Verantwortung für den Geschäftsgang

§ 19 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

§ 20 Öffentliche Sitzungen

§ 21 Nichtöffentliche Sitzungen

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 22 Einberufung

§ 23 Tagesordnung

§ 24 Form und Frist für die Einladung

§ 25 Anträge

III. Sitzungsverlauf

§ 26 Eröffnung der Sitzung

§ 27 Eintritt in die Tagesordnung

§ 28 Beratung der Sitzungsgegenstände

§ 29 Abstimmung

§ 30 Wahlen

§ 31 Anfragen

§ 32 Beendigung der Sitzung

IV. Sitzungsniederschrift

§ 33 Form und Inhalt

§ 34 Einsichtnahme und Abschrifterteilung

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 35 Anwendbare Bestimmungen

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 36 Art der Bekanntmachung

C. Schlussbestimmungen

§ 37 Änderung der Geschäftsordnung

§ 38 Verteilung der Geschäftsordnung

§ 39 Inkrafttreten

A. Die Stadtorgane und ihre Aufgaben

I. Der Stadtrat

§ 1

Zuständigkeit im Allgemeinen

- (1) Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund eines Gesetzes bzw. einer Übertragung durch den Stadtrat in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters fallen.
- (2) Der Stadtrat überträgt die in § 7 genannten Angelegenheiten vorberatenden Ausschüssen zur Vorbereitung der Stadtratsentscheidungen und die in § 8 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung. Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert.

§ 2

Aufgabenbereich des Stadtrates

Der Stadtrat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Stadt und zu Änderungen des Namens der Stadt oder eines Stadtteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO), die Verleihung und Aberkennung der Bürgermedaille und Ehrennadel, sowie die Verleihung des Kulturpreises und Kulturförderpreises,
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
5. die Verteilung der Geschäfte unter den Stadtratsmitgliedern (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung bedarf,
8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen, ausgenommen alle Bebauungspläne nach § 13 und § 13 a BauGB und sonstigen Satzungen nach § 34 und § 35 BauGB sowie alle örtlichen Bauvorschriften im Sinne des Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 5 und 6 der Bayerischen Bauordnung, der Geschäftsordnung sowie

- allgemeine Regelungen der Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach bürgerlichem Recht.
9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Stadtbediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas anderes bestimmen sowie die Besetzung von Stellen mit herausgehobener Funktion (Amtsleitungen) sowie die Entscheidung über die allgemeine Regelung der Arbeitsbedingungen der Bediensteten der Stadt im Rahmen der Gesetze und Tarifverträge,
 10. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltsatzungen (Art. 65 und 68 GO),
 11. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
 12. die Feststellung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
 13. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen,
 14. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18a Abs. 2 und Abs. 10 GO) sowie über die Durchführung einer mit Bürgerbegehren verlangten Maßnahme (Art. 18a Abs. 14 GO),
 15. die Behandlung von Empfehlungen der Bürgerversammlungen, soweit die Angelegenheiten nicht in den Zuständigkeitsbereich eines beschließenden Ausschusses oder des ersten Bürgermeisters fallen,
 16. allgemeine Festsetzung von Gebühren, Tarifen, und Entgelten,
 17. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z. B. der Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung und Bebauungsplanung), der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte,
 18. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und, soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
 19. der Vorschlag, die Entsendung und Abberufung von Vertretern der Stadt in andere Organisationen und Einrichtungen,
 20. die Beschlussfassung über die Vereinbarung und die Aufhebung von Städtepartnerschaften,
 21. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks,
 22. die Angelegenheiten der Sparkassen, soweit die Gemeinde als Träger zur Mitwirkung betroffen ist,

23. Angelegenheiten der städtischen Tochtergesellschaften, der Stadtwerke Herzogenaurach-Beteiligungs-GmbH, der Stadtwerke Herzogenaurach GmbH & Co KG, der Herzo Werke GmbH, der Herzo Bäder- und Verkehrs GmbH, der Herzo Media Beteiligungs GmbH, Herzo Media GmbH & Co.KG, Herzo Breitband-Infrastruktur GmbH & Co. KG und der Herzo Breitband-Infrastruktur Beteiligungs GmbH, Herzo Energie GmbH, insbesondere
- Grundsatzfragen der Unternehmenspolitik, insbesondere Aufnahme, Erweiterung, Verringerung oder Aufgabe von Geschäftsfeldern
 - der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen sowie der Abschluss von Unternehmensverträgen
 - Änderung des Gesellschaftsvertrages
 - Erhöhung und Herabsetzung des Stammkapitals
 - Auflösung des Unternehmens
 - Bestellung und Abberufung der Mitglieder von Aufsichtsräten
 - Entlastung der Aufsichtsräte
 - Feststellung des Jahresabschlusses
 - Verwendung des Ergebnisses
 - Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern
 - Entlastung der Geschäftsführung

II. Die Stadtratsmitglieder

§ 3

Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse

- (1) Stadtratsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten, Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 bis 3, Art. 56a, Art. 49, Art. 50, Art. 19, Art. 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG).
- (3) Der Stadtrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).

- (4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Stadtratsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen einzelne Befugnisse (§§ 11 bis 15) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).
- (5) Stadtratsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Abs. 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereiches. Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Stadtratsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. Im Übrigen haben Stadtratsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Stadtrat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem ersten Bürgermeister geltend zu machen.
- (6) Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Stadtratsmitglieder gilt § 20 Abs. 2 Sätze 2 bis 5 entsprechend.

§ 4

Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

- (1) Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, insbesondere Sitzungsunterlagen, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Stadtratsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und Datenschutz. Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Stadtratsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.
- (2) Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Stadtrat. Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Stadtratsmitglieder ist nur zulässig, wenn der erste Bürgermeister und der Stadtrat unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Veröffentlichung von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.
- (3) Die Stadtratsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem ersten Bürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 24 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 25 versandt werden.
- (4) Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Stadtratsmitglieder gelten § 20 Abs. 2 Sätze 2 bis 3 entsprechend.

§ 5**Fraktionen, Ausschussgemeinschaften**

- (1) Die Stadtratsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen.
- (2) Eine Fraktion muss mindestens aus 2 Stadtratsmitgliedern bestehen. Hospitanten zählen bei der Berechnung der Fraktionsstärke nicht mit. Hospitanten sind Stadträte, die keiner Fraktion angehören und die bei einer bestimmten Fraktion als Gäste an deren Veranstaltungen teilnehmen.

Jede Fraktion nach Satz 1 kann einen Gemeindegänger zum Fraktionsgeschäftsführer bestellen, der nicht Mitglied der Fraktion ist. Er unterstützt die Fraktion bei Ihrer Geschäftstätigkeit und ist nach dem Verpflichtungsgesetz zu Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (3) Dem ersten Bürgermeister ist schriftlich mitzuteilen, dass eine Fraktion gebildet worden ist, wie sie sich bezeichnet, wer in ihr den Vorsitz führt, wer vertretungsweise den Vorsitz führt und wer die Mitglieder und gegebenenfalls die Hospitanten sind. Das gilt auch für alle während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen (Art. 33 Abs. 3 GO). Der erste Bürgermeister unterrichtet hierüber jeweils den Stadtrat.
- (4) Die Teilnahme von fraktionsfremden Personen an Fraktionssitzungen ist unzulässig, soweit Angelegenheiten erörtert werden, die geheimhaltungsbedürftig sind. Das gilt insbesondere für Angelegenheiten, die bei der nächsten Sitzung des Stadtrats in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen. Zu den fraktionsfremden Personen zählen nicht Hospitanten und städtische Bedienstete in Erfüllung ihrer Dienstpflichten. Fraktionsgeschäftsführer können an den Fraktionssitzungen ihrer Fraktion teilnehmen, soweit nicht städtische Bedienstete zu nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten anwesend sind.
- (5) Einzelne Stadtratsmitglieder und kleine Gruppen oder Fraktionen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften: Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). Absatz 3 gilt entsprechend.

III. Die Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 6

Bildung, Vorsitz, Auflösung

- (1) In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Stadtverfassungsrechts sind die den Stadtrat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung der Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 GO). Die Sitze werden nach dem Verfahren Sainte-Laguë/Schepers verteilt; als Gruppe im Sinne dieser Vorschrift gelten auch einzelne Ratsmitglieder, die keiner Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft angehören. Dabei wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft nacheinander so lange durch 1, 3, 5, 7 und so weiter geteilt, bis so viele Teilungszahlen ermittelt sind, wie Ausschusssitze zu vergeben sind. Jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft wird sodann der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie sie jeweils die höchste Teilungszahl aufweist.
- Haben Fraktionen oder Gruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Stadtratswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen; bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft entscheidet das Los. Wird durch den Austritt oder Übertritt von Stadtratsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach den Sätzen 2 bis 5 auszugleichen (Art. 33 Abs. 3 Satz 1 GO); haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los. Das in Satz 2 festgelegte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn die Sitzverteilung im Einzelfall zu einer Überaufrundung einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft zu Lasten einer anderen führt und diese Überaufrundung durch alternative Verfahren (Hare-Niemeyer oder d'Hondt) vermieden wird, ohne dass jene Verfahren zu einer Unterrepräsentation anderer Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften in Bezug auf deren rechnerische Sitzanteile führen. Eine Überaufrundung im Sinne von Satz 7 liegt vor, wenn das Berechnungsverfahren bei einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft eine Aufrundung um mehr als 0,99 der dieser nach der strengen Proportionalberechnung zustehenden Anzahl der Ausschusssitze bewirkt oder bewirken kann. Bei Anwendung des alternativen Verfahrens nach Hare-Niemeyer wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft mit der Zahl der zu vergebenden Ausschusssitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der Gemeinderatssitze geteilt; jede Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen; die weiteren zu vergebenden Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung ergeben, auf die Fraktionen,

Gruppen oder Ausschussgemeinschaften zu verteilen. Bei Anwendung des alternativen Verfahrens d'Hondt wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft nacheinander so lange durch 1, 2, 3, 4 und so weiter geteilt, bis so viele Teilungszahlen ermittelt sind, wie Ausschusssitze zu vergeben sind; jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft wird sodann der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie sie jeweils die höchste Teilungszahl aufweist.

- (2) Für jedes Ausschussmitglied wird/werden für den Fall seiner Verhinderung auf Vorschlag der Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft ein erster und zweiter Stellvertreter namentlich bestellt. Der dritte Stellvertreter und weiter folgende Stellvertreter können für alle Ausschussmitglieder der jeweiligen Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft durch eine bestimmte Reihenfolge namentlich bestellt werden.
- (3) Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom Bürgermeister bestimmtes Stadtratsmitglied (Art. 33 Abs. 2 GO). Ist die den Vorsitz übernehmende Person bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt deren Vertreter für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 GO). Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).
- (4) Der Stadtrat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 7

Vorberatende Ausschüsse

- (1) Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Stadtrats vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.
- (2) Die Ausschüsse nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Stadtverfassungsrechtes sind vorberatend tätig, soweit sie nicht nach § 8 beschließend tätig sind.

§ 8

Beschließende Ausschüsse

- (1) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Stadtrats.

- (2) Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Stadtrat. Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der erste Bürgermeister oder sein Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Stadtratsmitglieder die Nachprüfung durch den Stadtrat beantragt. Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung bei dem ersten Bürgermeister eingehen. Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:

1. Haupt- und Finanzausschuss:

- a) Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung, der Wirtschaft, des Gewerbewesens, der öffentlichen Ordnung, des Gesundheitswesens, des Stadtmarketings und der Stiftung,
- b) Angelegenheiten des Haushalts-, Kassen-, Rechnungs-, Vermögens-, Schulden-, Steuer-, Beitrags- und Gebührenwesens; die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zu einem Betrag von 600.000 EUR im Einzelfall,
- c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 500.000 EUR und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 250.000 EUR im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
- d) der Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen an die Stadt zum Gegenstand haben, sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt aus solchen Verträgen bis zu einer Wertgrenze von 600.000 EUR,
Bei der Erweiterung von Aufträgen ist der Haupt- und Finanzausschuss bis zu 20 % der ursprünglichen Auftragssumme, jedoch höchstens bis zu 600.000 EUR Nachtragssumme zuständig, soweit es sich nicht um über- oder außerplanmäßige Ausgaben nach Buchstabe c) handelt,
- e) der Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die Verpflichtungen der Stadt beinhalten, bis zu einer Wertgrenze von 600.000 EUR,
- f) der Abschluss von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 600.000 EUR im Einzelfall, die Abgabe von Erklärungen über dingliche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 600.000 EUR im Einzelfall, wenn dadurch grundsätzliche Rechte der Stadt nicht gefährdet werden,
- g) die Abgabe von Prozessklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten, wenn der Streitwert voraussichtlich 600.000 EUR nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,

- h) Auftragsvergaben für alle Baumaßnahmen, in denen die Stadt Herzogenaurach als Bauherrin tätig wird (Hoch- und Tiefbau), bis zu einer Wertgrenze von 600.000 EUR,
- i) Behandlung aller Angelegenheiten des Abgabewesens (inklusive Entscheidungen über Stundungen, Niederschlagungen und Erlässe) und der privatrechtlichen Forderungen (z. B. Abschluss von Mietverträgen, Festsetzung von Mietzinsen) bis zu einem Betrag von 600.000 EUR, soweit die Aufgabe nicht in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters fällt,
- j) Erwerb der Mitgliedschaft bei Vereinen, Verbänden und Organisationen, wenn außer- oder überplanmäßige Haushaltsmittel hierfür erforderlich sind oder der Mitgliedsbeitrag pro Jahr mehr als 1.200 EUR beträgt,
- k) alle dringlichen und unaufschiebbaren Angelegenheiten in der Ferienzeit des Stadtrats, für die sonst der Stadtrat oder ein anderer beschließender Ausschuss zuständig wäre,
- l) Auftragsvergaben und Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften, die grundsätzlich in die Zuständigkeit des Kulturausschusses oder Planungsausschusses fallen und deren Auftragssumme oder Gegenwert über 300.000 EUR liegen und die Summe von 600.000 EUR nicht übersteigt,
- m) die Bestellung des Kassenleiters und seines Stellvertreters,
- n) Abschluss von Zweckvereinbarungen ohne Befugnisübertragungen,
- o) personenbezogene Entscheidungen, zu denen die Gemeinde in sonstiger Weise berufen ist, z. B. Bestätigung von Feuerwehrkommandanten oder Feuerwehrkommandantinnen, Vorschlag von Schöffen oder Schöffinnen usw.,

soweit nicht der erste Bürgermeister selbstständig entscheidet.

2. Personalausschuss

Personalangelegenheiten der städtischen Beamten und Beamtinnen und Beschäftigten mit Ausnahme der Bürgermeister und Bürgermeisterinnen, soweit sich der Stadtrat die Entscheidung nicht vorbehalten hat, die Aufgabe nicht einem anderen Ausschuss zugeordnet ist oder dem ersten Bürgermeister mit qualifizierter Mehrheit zur selbständigen Erledigung übertragen wurde. Dazu gehören auch die Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung bedarf,

soweit nicht der erste Bürgermeister selbstständig entscheidet

3. Bauausschuss

- a) Angelegenheiten der allgemeinen Bauverwaltung:

1. Behandlung von Anträgen im Baugenehmigungsverfahren (mit Ausnahme der verfahrensfreien Bauvorhaben im Sinne des Art. 57 der Bayer. Bauordnung oder Anträgen im Genehmigungsfreistellungsverfahren im Sinne des Art. 58 Bay. Bauordnung) und Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB sowie die Zustimmung nach § 36 a BauGB für Vorhaben im Sinne des § 31 Abs. 3 und 34 Abs. 3b BauGB, soweit diese keine Belange in städtebaulich weitreichender Art berühren oder stadtbildprägende Auswirkungen haben, soweit nicht der erste Bürgermeister zuständig ist (§ 12 Abs. 2 Nr. 4).
 2. Abgabe der gemeindlichen Stellungnahmen zu Baumaßnahmen Dritter im Rahmen anderer Verwaltungsverfahren (z. B. nach Umweltschutzrecht),
 3. Anträge auf Befreiung von örtlichen Bauvorschriften,
- b) Widmung, Umstufung, Einziehung von Straßen,
- c) Straßenbenennungen,
- d) Angelegenheiten der Straßenverkehrsordnung von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung, insbesondere im Zusammenhang mit der Anordnung von
1. Einbahnstraßen,
 2. Fußgängerüberwegen,
 3. verkehrsberuhigten Bereichen,
 4. Geschwindigkeitsbeschränkungen,
 5. absoluten Halteverbote,
 6. Sperrungen von Straßen,
 7. Lichtzeichenanlagen,
 8. Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit,
 9. Anwohnerparkbereichen,

soweit nicht der erste Bürgermeister selbstständig entscheidet.

4. Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss:

- a) Angelegenheiten der Schulen, der Kultur, der Jugend, des Sports, der Vereine, des Sozialwesens, der Gesundheit und der Freizeiteinrichtungen sowie der Städtepartnerschaften,
- b) der Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen an die Stadt zum Gegenstand haben, sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt aus solchen Verträgen bis zu einer Wertgrenze von 300.000 EUR (bei der Erweiterung von Aufträgen ist der Kulturausschuss bis zu 20 % der ursprünglichen Auftragssumme, jedoch höchstens bis zu 300.000 EUR Nachtragssumme zuständig),
- c) die grundsätzliche Entscheidung über die Durchführung; Konzeption und Organisation von Kulturveranstaltungen,

soweit nicht der erste Bürgermeister selbstständig entscheidet.

5. Planungs- und Umweltausschuss:

- a) Fragen der Stadtplanung (Erarbeitung von Bauleitplänen, Sanierungsplänen, Verkehrsplänen usw.), des Natur- und Umweltschutzes, des Denkmalschutzes und des Agenda 21-Prozesses,
- b) Behandlung der Bauleitplanung von Nachbargemeinden die erhebliche Auswirkungen auf die Stadt haben und Abgabe von Stellungnahmen in Raumordnung und Planfeststellungsverfahren,
- c) der Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen an die Stadt zum Gegenstand haben, sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt aus solchen Verträgen bis zu einer Wertgrenze von 300.000 EUR,
- d) der Ausschuss ist für Bauleitplanverfahren im vereinfachten und beschleunigten Verfahren sowie für Satzungen nach den §§ 34 und 35 BauGB beschließend zuständig, soweit sich der Stadtrat die Entscheidungen nicht vorbehalten hat (§ 2 Nr. 17),
- e) Gewährung von Zuschüssen aus der Städtebauförderung,
- f) Die Zustimmung nach § 36 a BauGB für Vorhaben nach § 246 e BauGB und Vorhaben nach § 31 Abs. 3 und § 34 Abs. 3b BauGB, die Belange in städtebaulich weitreichender Art berühren oder stadtbildprägende Auswirkungen haben
- g) Erlass, Änderung und Aufhebung von örtlichen Bauvorschriften im Sinne des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung, ausgenommen Satzungen über die Herstellung, Bereithaltung und Gestaltung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen sowie deren Ein- und Ausfahrten,

soweit nicht der erste Bürgermeister selbstständig entscheidet.

§ 9

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung der Stadt und der Pfründnerhospital-, Seel- und Siechhausstiftung sowie der Stadtentwässerung Herzogenaurach (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).

IV. Der erste Bürgermeister

1. Aufgabenbereich

§ 10

Vorsitz im Stadtrat

- (1) Der erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Stadtrat (Art. 36 GO). Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).
- (2) Hält der erste Bürgermeister Entscheidungen des Stadtrats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er den Stadtrat oder den Ausschuss von seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 11

Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines

- (1) Der erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern und Bürgermeisterinnen, nach deren Anhörung auch einem Stadtratsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Stadt übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne von Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Stadtrates hiermit allgemein erteilt. Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.
- (2) Der erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Stadtrats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Stadtrat oder den Ausschuss unverzüglich.
- (3) Der erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Stadtbediensteten und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Stadtbeamten und Stadtbeamtinnen aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO).
- (4) Der erste Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Un-

befugten nicht bekannt werden dürfen. In gleicher Weise verpflichtet er Stadtratsmitglieder und Stadtbedienstete, bevor sie mit entsprechenden Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

§ 12

Einzelne Aufgaben

- (1) Der erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit:
 1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
 2. die der Stadt durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Stadtrat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
 3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
 4. die ihm vom Stadtrat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
 5. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Beamtinnen bis zur Besoldungsgruppe A 8 (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
 6. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
 7. die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf einen Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags,
 8. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO). Hiervon setzt der Bürgermeister den Stadtrat oder zuständigen Ausschuss in der nächstfolgenden Sitzung in einem eigenen Tagesordnungspunkt in Kenntnis,
 9. die Vertretung der Stadt in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).

- (2) Zu den Aufgaben des ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:
 1. in Haushalts- und Finanzangelegenheiten:
 - a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Stadtrats, in denen die Leistungen

nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind; im Übrigen bis zu einem Betrag von 100.000 EUR im Einzelfall,

- b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

-Erlass	6.000 EUR
-Niederschlagung	60.000 EUR
-Stundung und Aussetzung	180.000 EUR

- c) die Entscheidung über über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 60.000 EUR im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),

- d) der Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen an die Stadt zum Gegenstand haben, sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt aus solchen Verträgen bis zu einer Wertgrenze von 100.000 EUR.

Bei der Erweiterung von Aufträgen ist der erste Bürgermeister bis zu 20 % der ursprünglichen Auftragssumme, im Einzelfall jedoch höchstens bis zu 100.000 EUR Nachtragssumme zuständig,

- e) der Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die Verpflichtungen der Stadt beinhalten, bis zu einer Wertgrenze von 100.000 EUR,
- f) die Bildung von Haushaltresten bei der Rechnungslegung,
- g) die Verlängerung und Umschuldung von Krediten bei Ablauf der Zinsbindungsfrist sowie die Neuaufnahme von im Rahmen des Haushaltes vorgesehenen Krediten,
- h) die Gewährung von freiwilligen Investitionszuschüssen an Kindertagesstätten in Trägerschaft Dritter bis zu einer Höhe von 50 Prozent der Investitionssumme maximal jedoch 25.000,00 EUR im Einzelfall und maximal 100.000,00 EUR pro Haushaltsjahr.

2. in Grundstücksangelegenheiten:

- a) der Abschluss von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 100.000 EUR im Einzelfall,
- b) Bestellungen von Dienstbarkeiten, Reallasten, Grundpfandrechten und ähnlichen Rechten sowie Verfügung über Rechte an Grundstücken, insbesondere Rangrücktrittserklärungen, Pfandfreigaben und Löschungen ohne Rücksicht auf den Wert der Erklärung,
- c) der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, wenn die Gegenleistung 100.000 EUR im Haushaltsjahr nicht übersteigt und die Verträge nicht auf mehr als 5 Jahre unkündbar abgeschlossen werden,
- d) die Messungsanerkennung und die Auflassung bei bereits genehmigten Verträgen, wenn die Abweichung nicht mehr als 100.000 EUR beträgt,

- e) die Information des Haupt- und Finanzausschusses über Verkaufsfälle in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten, soweit der Verkaufspreis 100.000 EURO übersteigt.

3. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:

- a) die Behandlung von Rechtsbehelfen, die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten, wenn der Streitwert voraussichtlich 100.000 EUR nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
- b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Stadtrat vorbehalten sind (§ 2), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen.

4. in allgemeinen Bauangelegenheiten

- a) die Abgabe der Erklärung der Gemeinde nach Art. 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 2 Satz 6 BayBO,
- b) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO,
- c) die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach Art. 65 Abs. 1 Satz 4 BayBO, § 36 BauGB und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m
 - im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, soweit für das Vorhaben die Erteilung nur geringfügiger Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB erforderlich ist, oder
 - innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils,soweit es sich nicht um Zulassung von gewerblichen Nutzungen in Wohngebieten handelt.
- d) die Zustimmung nach § 36a BauGB für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 bei Abweichungen, die einem Einzelvorhaben nach § 246e Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder 3 dienen und keinen erheblichen Abweichungsumfang aufweisen,
 - im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, oder
 - innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils,
- e) die Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO,
- f) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB bei Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts.

5. in Personalangelegenheiten

- a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,
 - b) die Genehmigung von Nebentätigkeiten für Beamte,
 - c) die Entscheidungen über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung oder Ruhestandsversetzung von Beamten der ersten und zweiten Qualifikations-ebene bis einschließlich Besoldungsgruppe A 8 sowie die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung, Änderung der Wochenarbeitszeit bis zu 5 Stunden, und Entlassung von Beschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe 8 TVöD, die Einstellung von geringfügig Beschäftigten, Beurlaubung von Beamten und Beschäftigten aufgrund gesetzlicher oder tarifrechtlicher Grundlage, Beurlaubung von Beamten und Beschäftigten unter Wegfall von Dienstbezügen oder Entgelt ohne gesetzliche oder tarifrechtliche Grundlage bis zu einem Monat. Ausgenommen sind Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung bedarf oder die nicht auf den ersten Bürgermeister übertragen werden können. Der Personalausschuss ist über derartige Entscheidungen in der nächsten Sitzung zu informieren, die Informationen sind in die Niederschrift aufzunehmen,
 - d) die Bestellung des Standesamtsleiters, des stellvertretenden Standesamtsleiters und die Bestellung von Standesbeamten.
- (3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.
- (4) Soweit die Aufgaben nach Abs. 1 und 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem ersten Bürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

§ 13

Vertretung der Stadt nach außen

- (1) Die Befugnis des ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Stadt nach außen bei der Abgabe und Entgegennahme von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Stadtrats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der erste Bürgermeister nicht gemäß § 12 dieser Geschäftsordnung zum selbstständigen Handeln befugt ist.
- (2) Der erste Bürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Stadt erteilen. Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Stadtrats hiermit allgemein erteilt.

§ 14

Abhalten von Bürgerversammlungen

- (1) Der erste Bürgermeister beruft mindestens jährlich einmal, auf Verlangen des Stadtrats auch öfter, Bürgerversammlungen ein (Art. 18 Abs. 1 GO). Sie sind in der Regel mindestens vier Wochen vorher anzukündigen. Den Vorsitz in der Versammlung führt der erste Bürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter.
- (2) Auf Antrag von Bürgern und Bürgerinnen nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Stadt stattzufinden hat.

§ 15

Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

2. Stellvertretung

§ 16

Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen, weitere Stellvertreter und Stellvertreterinnen, Aufgaben

- (1) Der erste Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung vom zweiten Bürgermeister oder der zweiten Bürgermeisterin und, wenn dieser oder diese ebenfalls verhindert ist, vom dritten Bürgermeister oder der dritten Bürgermeisterin vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).
- (2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des/der ersten, zweiten und dritten Bürgermeisters oder Bürgermeisterin bestimmt der Stadtrat aus seiner Mitte als weiteren Stellvertreter oder weitere Stellvertreterin des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin gemäß Artikel 39 Abs. 1 Satz 2 GO folgende Fraktionsvorsitzende in dieser Reihenfolge: CSU, SPD, Grüne.
- (3) Der Stellvertreter oder die Stellvertreterin übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des ersten Bürgermeisters aus.
- (4) Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenhebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der

Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

V. Ortssprecher/Ortssprecherin

§ 17

Rechtsstellung, Aufgaben

- (1) In Stadtteilen, die bei Inkrafttreten der Gemeindeordnung noch selbstständige Gemeinden waren und die im Stadtrat nicht vertreten sind, beruft der erste Bürgermeister auf Antrag eines Drittels der dort ansässigen Gemeindebürger eine Ortsversammlung ein, die aus ihrer Mitte in geheimer Wahl einen Ortssprecher oder eine Ortssprecherin wählt (Art. 60a Abs. 1 GO).
- (2) Der Ortssprecher oder die Ortssprecherin ist ein ehrenamtlich tätiger Gemeindebürger mit beratenden Aufgaben. Das Recht, an allen Sitzungen des Stadtrats und der Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen, wird auf die Wahrnehmung der örtlichen Angelegenheiten des Gemeindeteils beschränkt, für den er oder sie gewählt wurde.
- (3) Zu den Sitzungen wird der Ortssprecher eingeladen; § 24 gilt entsprechend.
- (4) Die Amtszeit der Ortssprecher oder der Ortssprecherin endet mit der des Stadtrats.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 18

Verantwortung für den Geschäftsgang

- (1) Stadtrat und erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).
- (2) Eingaben und Beschwerden der Einwohner an den Stadtrat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Stadtrat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Stadtrat.

§ 19

Sitzungen, Beschlussfähigkeit

- (1) Der Stadtrat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
- (2) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).
- (3) Wird der Stadtrat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung eigens hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 20

Öffentliche Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Stadtrats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).
- (2) Die öffentlichen Sitzungen des Stadtrats sind allgemein zugänglich, soweit der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Stadtrats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. Die Fraktionsvorsitzenden können dem ersten Bürgermeister bis zwei Tage vor der jeweiligen Sitzung mitteilen, dass mit Ton- und Bildaufnahmen kein Einverständnis besteht. Der erste Bürgermeister hat die betroffenen Medien hierüber vorab zu unterrichten. Live-Übertragungen sind gesondert anzuzeigen. Ton- und Bildaufnahmen von Stadtbediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.
- (3) Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 21

Nichtöffentliche Sitzungen

- (1) In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:
 1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
 2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
 3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen,
 4. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
 5. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist,
 6. Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses.
- (2) Zu nichtöffentlichen Sitzungen können Personen, die dem Stadtrat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. Die Personen sollen zur Verschwiegenheit verpflichtet werden.
- (3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 22

Einberufung

- (1) Der erste Bürgermeister beruft die Stadtratssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Stadratsmitglieder es schriftlich unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO). Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft er die Stadrats-sitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens bei ihm stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO).
- (2) Die Sitzungen finden grundsätzlich im Sitzungssaal des Rathauses statt; sie beginnen in der Regel um 18.00 Uhr, soweit nicht im Einzelfall in der Einladung (§ 24) etwas anderes bestimmt wird. Als ordentlicher Sitzungstag für den Stadtrat werden der 3. bzw. 4. Mittwoch oder Donnerstag im Monat bestimmt; der Donnerstag gilt als Hauptsitzungstag.

- (3) Während der Schulsommerferien finden grundsätzlich keine Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse statt (Ferienzeit). Bei dringlichen und unaufschiebbaren Angelegenheiten kann der Haupt- und Finanzausschuss einberufen werden, um Entscheidungen zu treffen für die ansonsten der Stadtrat oder ein anderer beschließender Ausschuss zuständig wäre.

§ 23

Tagesordnung

- (1) Der erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Rechtzeitig eingegangene Anträge von Stadtratsmitgliedern setzt der erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten, spätestens der übernächsten Sitzung. Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.
- (2) In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Stadtratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollten diese den Stadtratsmitgliedern regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Stadtratssitzungen.
- (3) Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am dritten Tag vor der Sitzung der Öffentlichkeit durch Anschlag am Amtsbrett bekanntzugeben (Art. 52 Abs. 1 GO). Darüber hinaus soll auf die Sitzungen nach Möglichkeit im Amtsblatt und im Internetauftritt der Stadt und im Bürgerinformationssystem hingewiesen werden. Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.
- (4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 24

Form und Frist für die Einladung

- (1) Die Stadtratsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. Im Falle einer elektronischen Einladung werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt. Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.
- (2) Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 2 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

- (3) Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigefügt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. Dies gilt auch für Sitzungen des Ältestenrates und des Jugendbeirats. Die weiteren Unterlagen können schriftlich und sollen elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 2 zur Verfügung gestellt werden. Hat das Stadtratsmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.
- (4) Die Ladung soll den Stadträten bis zum jeweiligen Freitag vor der Sitzung zugehen, wenn die Sitzung des Stadtrates an einem Mittwoch oder Donnerstag stattfindet. Unabhängig davon beträgt die Ladungsfrist 5 Tage, in dringenden Fällen kann sie auf 3 Tage verkürzt werden. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

Die schriftliche Ladung gilt als zugestellt, wenn sie durch die Post oder einen beauftragten städtischen Bediensteten in den Briefkasten des Einzuladenden eingeworfen ist oder einem Angehörigen des Haushalts übergeben wird. Eines gesonderten Zustellnachweises bedarf es hierbei nicht.

§ 25

Anträge

- (1) Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind durch De-Mail oder in verschlüsselter Form zu übermitteln. Soweit Anträge nicht durch De-Mail oder in verschlüsselter Form übermittelt werden, sind diese eigenhändig zu unterschreiben und im Original einzureichen. Anträge sollen spätestens am zehnten Tag vor der Sitzung bei dem ersten Bürgermeister eingereicht werden. Die Frist gilt als gewahrt, wenn ein eigenhändig zu unterschreibender Antrag vorab elektronisch in eingescannter Form eingeht und das Original unverzüglich nachgereicht wird. Anträge für die im Stadtrat vertretenen Fraktionen können nur vom Fraktionsvorsitzenden oder seinem benannten Stellvertreter eingereicht werden. Alle anderen Anträge gelten als Antrag des jeweiligen Stadtratsmitglieds. Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.
- (2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Stadtrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder des Stadtrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags u. ä., oder einfache Sachanträge, z. B. Änderungsanträge, können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Form gestellt werden. Dies gilt auch für Ergänzungs-, Zusatz- oder Änderungsanträge; sie müssen in enger Bindung zum Hauptantrag stehen.
- (4) Über den Vollzug beschlossener Anträge aus der Mitte des Stadtrates der laufenden Amtsperiode erfolgt halbjährlich (November und Mai) ein Bericht.

III. Sitzungsverlauf

§ 26

Eröffnung der Sitzung

- (1) Der oder die Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Er oder sie stellt die ordnungsgemäße Ladung der Stadtratsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung.
- (2) Die Niederschrift über die vorangegangene Sitzung liegt während der Dauer der Sitzung zur Einsicht aus. Falls bis zum Schluss der Sitzung keine Einwände erhoben werden, gilt die Niederschrift als vom Stadtrat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

§ 27

Eintritt in die Tagesordnung

- (1) Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.
- (2) Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 21), so wird darüber vorweg oder im Anschluss unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Stadtrat anders entscheidet.
- (3) Der oder die Vorsitzende oder eine von ihm oder ihr mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

- (4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss vorbehandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekanntzugeben.
- (1) Soweit erforderlich, können auf Anordnung des oder der Vorsitzenden oder auf Beschluss des Stadtrats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen, wie z. B. städtische Be-
dienstete.

§ 28

Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.
- (2) Mitglieder des Stadtrats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem oder der Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.
- (3) Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen von dem oder der Vorsitzenden erteilt wird. Der oder die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen; er kann es wiederholt erteilen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der oder die Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen "zur Geschäftsordnung" ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. Zuhörenden kann das Wort nicht erteilt werden.
- (4) Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Stadtrat. Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen; Abweichungen vom Thema sind zu vermeiden.
- (5) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:
1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.
- Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt. Eine erteilte Wortmeldung wird noch erledigt. Über Änderungsanträge ist in der Regel sofort zu beraten und abzustimmen.
- (6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, können Antragsteller oder Antragstellerin, Berichterstatter oder Berichterstatterin und sodann der oder die Vorsitzende eine Schlussäußerung abgeben. Die Beratung wird vom Vorsitzenden geschlossen.

- (7) Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, ruft der oder die Vorsitzende zur Ordnung und macht sie auf den Verstoß aufmerksam. Bei weiteren Verstößen kann ihnen der oder die Vorsitzende das Wort entziehen.
- (8) Mitglieder, welche die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der oder die Vorsitzende mit Zustimmung des Stadtrats von der Sitzung ausschließen. Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Stadtrat (Art. 53 Abs. 2 GO).
- (9) Der oder die Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. Der oder die Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt. Dies gilt auch, wenn der Stadtrat aus anderen Gründen eine Unterbrechung der Sitzung beschließt.

§ 29

Abstimmung

- (1) Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf "Schluss der Beratung" schließt der oder die Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. Er oder sie vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 19 Abs. 2 und 3) gegeben ist.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
 1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen,
 3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
 4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nummern 1 bis 3 fällt.
- (3) Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.
- (4) Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit "ja" oder "nein" beantwortet werden kann. Grundsätzlich wird in der Reihenfolge "ja"- "nein" abgestimmt.
- (5) Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch deutlich sichtbares Handaufheben oder auf Beschluss des Stadtrats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1

- GO). Kein Mitglied des Stadtrats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).
- (6) Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht deren sofortige Wiederholung durch alle Mitglieder verlangt wird, die an der Abstimmung teilgenommen haben. In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 30

Wahlen

- (1) Für Entscheidungen des Stadtrats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet Stichwahl unter den beiden sich bewerbenden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Bewerber die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. Haben mehrere Bewerber die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 31

Anfragen

Die Stadtratsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. Nach Möglich-

keit sollen der oder die Vorsitzende oder anwesende Stadtbedienstete solche Anfragen sofort beantworten. Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

§ 32

Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der oder die Vorsitzende die Sitzung. Die monatliche Stadtratssitzung soll in der Regel um 22:30 Uhr beendet sein. Ist die Sitzung um 22:30 Uhr nicht beendet muss der Stadtrat die Fortsetzung der Sitzung beschließen oder die Sitzung endet und wird auf erneute Ladung hin an einem anderen Tag fortgesetzt.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 33

Form und Inhalt

- (1) Über die Sitzungen des Stadtrats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden.
- (2) Ist ein Mitglied des Stadtrats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).
- (3) Die Niederschrift ist von dem oder der Vorsitzenden und von dem Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen und vom Stadtrat zu genehmigen (Art. 54 Abs.2 GO).

§ 34

Einsichtnahme und Abschrifterteilung

- (1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindeglieder Einsicht nehmen, diese werden öffentlich im Bürgerinformationssystem zur Verfügung gestellt; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Stadtgebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).

Es sollen des Weiteren Unterlagen, die den Stadträten für die öffentliche Sitzung zur Verfügung stehen, im Bürgerinformationssystem zur Verfügung gestellt werden.

- (2) Stadtratsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.
- (4) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Stadtratsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); die Berichte über die Prüfungen werden im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.
- (5) Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen der aktuellen Wahlzeit werden den Stadtratsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 35

Anwendbare Bestimmungen

- (1) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 18 bis 34 sinngemäß.
- (2) Mitglieder des Stadtrats können auch in nichtöffentlicher Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, als Zuhörende anwesend sein. Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Stadtratsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss ihm Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 36

Art der Bekanntmachung

Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt amtlich bekannt gemacht.

C. Schlussbestimmungen

§ 37

Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Stadtrats geändert werden. Einzelabweichungen sind im Beschluss ausdrücklich zu erwähnen.

§ 38

Verteilung der Geschäftsordnung

Jedem Mitglied des Stadtrats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Stadtverwaltung auf und ist auf der städtischen Website einzustellen.

§ 39

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt zum 8. Mai 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 7. Mai 2020 außer Kraft.

Herzogenaurach, 7. Mai 2026
-Stadt Herzogenaurach-

Dr. German Hacker
Erster Bürgermeister

